

e) **Anordnung**  
zur Ergänzung der Verordnung  
über gebührenpflichtige Verwarnungen

Vom 7. Februar 1956

(GBl. I S. 207)

Zur weiteren Ergänzung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Angestellten der Bezirkseichämter des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht können, soweit sie von der Leitung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht hierzu ermächtigt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 10 DM erteilen.

**§ 2**

Für die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung auf Grund des § 1 dieser Anordnung und für das sonstige Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Februar 1951 entsprechend.

**§ 3**

Das Verfahren wird durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern geregelt.